Nro. 95.



Samstag den 27. November 1802.

Paris vom 8. November.

Dieser Tage ist die Gemahlin von Joseph Bonaparte von einer Tochter entbunden worden.

Der heutige Moniteur enthält Folgendes aus Havre vom 6ten November:

„Der erste Konsul reisete am 5ten um 6 Uhr des Morgens von Rouen ab. Ehe er diese Stadt verließ, schenkte er dem Maire eine Tabatiere mit der Chiffre: Peuple François, und dem Erzbischof eine Tabatiere mit seinem Portrait. Der erste Konsul paßirte durch Causebec, Yvetot und Bolbec, wo er die Produkte der dasigen Industrie in Augenschein nahm. Zu Yvetot überreichten 23 hübsche Frauenzimmer der Madame Bonaparte Bouquets, und ihrem Gemahl auch Muster von den dasigen Fabriken. Die Bürger zu Yvetot und Bolbec hatten zum Empfange und zur Begleitung des ersten Konsuls Volontairkorps errichtet, die hernach von einer Volontairkompagnie von Havre abgelöset wurden, welche letztre rothe Dolmanns trug. Allenthalben, wo Bonaparte durchpaßirte, eilten die Mütter mit ihren Kindern auf den Armen herbei. An den Thüren aller Pfarrkirchen sangen die Geistlichen unter Traghimmeln Danklieder zum Himmel. Magistrate, Greise, junge Leute, alle eilten in Menge dem ersten Konsul ent-

gegen und stellten das rührende Bild der Vereinigung eines grossen Volks dar. Ein redendes Schauspiel, um Schrecken unter die auswärtigen Feinde des französischen Volks zu verbreiten! Bei der Ankunft des ersten Konsuls zu Havre war die ganze Stadt illuminirt, und auf dem grossen Platze erhob sich eine Säule, die mit einer Fama versehen war, welche den Namenszug des ersten Konsuls enthielt. Alle Schiffe der Republik und der Kaufleute waren ebenfalls bis oben an die Masten illuminirt. Der erste Konsul stieg im Stadthause ab, vor welchem die Munizipalität ein schönes Feuerwerk abbrennen ließ."

Auch der Marineminister ist zu Havre angekommen. Ehe Bonaparte von Rouen abreisete, hatte er auch die dasige Börse besucht und dem Ball und andern Festlichkeiten kurze Zeit beigewohnt, welche das dasige Kommerzium ihm zu Ehren veranstaltet hatte, und wobei 100 Frauenzimmer, Gattinnen und Töchter der dasigen vornehmsten Kaufleute und Fabrikanten gegenwärtig waren. Bei der Revüe zu Rouen ließ sich auch der erste Konsul alle Militairs vorstellen, welche Ehrenwaffen erhalten haben oder wegen Wunden und Schwachheiten um ihren Abschied ersuchten. Die jetzige Anzahl der Arbeiter in den Fabriken zu Elboeuf wird im Moniteur auf 20000 angegeben. Auch die Generals Caffarelly, Lauriston rc. hatten den Kaufleuten und andern Personen zu Rouen auf der Börse ein Diner von 200 Kouverts gegeben.

Wie der Marineminister am 5ten zu Rouen ankam, wo sich jetzt auch General Moncey befindet, ward er unter dem Donner der Kanonen empfangen. Den Hospitälern zu Rouen hat der erste Konsul zur Anschaffung von Wäsche rc. 50000 Franken geschenkt; auch hat er 12000 Franken zur Anlegung einer Rumfordschen Suppenanstalt bewilligt. Dem Maire von Rouen, B. Fontenay, hat er auch eine Ehrenschärpe geschenkt, wodurch er Mitglied der Ehrenlegion wird. Auf dem Ball, den das Kommerzium zu Rouen gab, lud Bonaparte selbst zum Tanzen ein. Bei der Reiseroute, die er nach Havre nahm, hatte er auch zur Absicht, den Lauf der Seine näher kennen zu lernen.

Das baare Geld ist hier jetzt sehr reichlich; die Handelsgeschäfte sind aber nicht stark. Die Kapitalisten sind genöthigt, ihr Geld zu 1/3 Prozent des Monats anzuwenden.

Großbritannien.

Die Londner Abendzeitung vom 26. Oktober enthält Folgendes: Unsere ostindische Kompagnie hat nun auch einen Chef der Maratten, Namens Mulva Row, unterworfen. Das Fort Kurry ward von unsern Truppen gestürmt, wobei sie ungefähr 150 Mann verlohren. Der gedachte Marattenchef ergab sich darauf mit 11000 Mann.

Intelligenzblatt zu Nro 95.

Avertissemente.

Fortsetzung des letzthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 10. Ausser den vorspezifizirten Urkunden sind, unter den beigefügten Bedingungen, auch noch folgende von dem Gebrauche des Stempels befreit: a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, über die von einer Zeit zur andern wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführet werden; jedoch mit der Rücksicht auf die Vorschrift §. 21. bei o. b) Urkunden, welche in einem fremden, oder in einem Erblande, wo das Siegelpapiergefäll nicht eingeführt ist, errichtet sind. c) Urkuuden, welche vor Einführung des Stempelpapier-Gefälls ausgefertiget worden. d) Konti, Gegen-Konti, Bilanzen und sonst Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich wechseln. e) Wirthschafts-Vormundschafts-Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden aussergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschafts-Rechnungen ertheilten aussergerichtlichen Absolutorien. Diese fünf Gattungen von Urkunden sind von dem Stempel so lange befreit, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekuzion dem Richter übergeben, oder bei einer Hof- oder andern Stelle, oder bei einem Amte als Beilage eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden, oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach der gegenwärtigen Vorschrift zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingeleget werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beigedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst in Originali beigelegt werden, sind dieselben dem Stempel nicht unterworfen. f) Briefe und Privatkorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde in Originali vorgelegt werden, dürfen nur, wie blosse Abschriften gestempelt seyn. g) Eine mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, ein Kodizill, oder was dieselbe für einen Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers, in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung, von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird, und zwar nach der Klasse, zu welcher der Erblasser nach seiner persönlichen Eigenschaft gehört. h) Die von den Feldkaplänen ausgestellten Traungs-Tauf- und Todenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stempel befreit,

freit, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind.

§. 11. Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stempel nicht befreit ist, Jemand für seine Person eine Befreiung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrift nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieses Patents genannten Ländern entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde ausfertigen, oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stempelgefälle unterworfenen Provinz, von einem inländischen Unterthan ausgefertigte Urkunde, auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn. Eben so sind auch die Lehens-Vassalen der böhmischen Krone verbunden, sich dem Gebrauche des Stempelpapiers in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein ausser dem Bezirke des Königreichs Böhmen liegendes dahin gehöriges Lehen betreffen.

§. 12. Ferner sind von dem Gebrauche des Papierstempels folgende Partelen befreit: a) Das Reichshofraths- und Reichskanzleipersonale, in sofern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausfertiget. b) Die landesfürstlichen Kammerprokuratoren oder Fiskalämter, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kammeral- oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechts, der Teritorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehensangelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankömmt: nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonst Parteien, in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchen Fällen die Stempelgebühr von der durch das K. Fiskalamt vertretenen Partei zu tragen ist. c) Klöster und Gemeinden der Religiosen sind stempelfrei, in Ansehung der Dotazion, die sie aus dem Religionsfond erhalten; doch sind unter dieser Stempelbefreiung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder eigener Handlungen nicht mitbegriffen. d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen unterhalten werden, wie auch die Zucht- Arbeits- und Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stempel unterliegen, ausstellen, nicht aber, in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stempel sich zu unterziehen hat. Wann aber Jemand eine von einer für sich selbst von dem Stempel befreiten Person ungestempelt ausgefertigte Urkunde, oder eine von einem landesfürstlichen Amte, oder Beamten von Amts wegen ungestempelt ausgefertigten Kontrakt, oder eine Quittung, in einem Rechtshandel, oder bei einer politischen Behörde beibringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn. e) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, so weit sie von den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben. Bei andern Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen derjenigen ohne Stempel an-

zu-

zunehmen, und die darüber ergehende Berichte und Expedizionen ungestempelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen abzwecket; doch haben sie die Stempelgebühr alsdann, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Kontribuzions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu subditelæ) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreit: doch unterliegen sie dem Stempel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen-Kuratel, oder Testaments-Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem Rechtswege gehören.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachricht
von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau.

In Folge hoher k. k. Gubernialverordnung vom 3ten, erhalt. 13ten November 1802. Zahl 20508. werden bei dem krakauer Magistrat in der neuen Magistratur auf der Brüdergasse am 29ten Dezember l. J. früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lieferungen der für den besagten Magistrat nöthigen Schreibmaterialien-Erfordernisse als

1tens An Papier: Postpapier, Kanzleipapier, Konzeptpapier und Packpapier.
2tens Federkielen.
3tens Bleistifte, rothe und schwarze.
4tens Siegellack.
5tens Wachskerzen.
6tens Oblatten.
7tens Brennholz.
8tens Die Druckarbeiten.

Vom 1ten Jäner 1803 anfangend, an denjenigen verpachtet werden, welcher die besten Materialien in den wohlfeilsten Preisen zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrufspreise gleich besagter Artikeln sind folgende

a) Der Riß Postpapier 12 fl. rhn., der Riß Kanzleipapier 5 fl. rhn. 30 kr. der Riß Konzeptpapier 4 fl. rh. 15 kr., der Riß Packpapier 3 fl. rhn.

b) Das tausend Federkiele 9 fl. rhn.

c) Das Pfund Siegellack 1 fl. rhn. 30 kr.

d) Das Dutzet schwarze und das Dutzet rothe Bleistiften 36 kr.

e) Das Pfund Wachskerzen 54 kr.

f) Das Schock grosse Oblatten 15 kr.

g) Die Klafter hartes Brennholz 8 fl. rhn. 30 kr., die Klafter weiches Brennholz 6 fl. rhn. 15 kr.

h) Der Riß Druckpapier sammt dem Druck 5 fl. rhn. 37 kr.

Der Riß Schreibpapier sammt dem Druck 8 fl. rhn. 43 kr.

Der Riß Medianpapier sammt dem Druck 18 fl. rhn. 46 kr.

Der Riß klein Regalpapier sammt dem Druck 25 fl. rhn. 14 kr.

Jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige hat zur Sicherstellung des städtischen Aerariums sich mit einer baaren oder keinem Anstand unterliegenden fidejussorischen Kauzion und mit einem vor der Versteigerung im Baaren zu erlegenden Vadium zu versehen, welches Vadium denjenigen Lizitanten, die nicht den, für den Magistrat vortheilhaftesten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung

rung zurückgestellet, demjenigen aber, der den besten Anbot gemacht hat, nach dem von der hohen k. k. Landesstelle genehmigten Versteigerungsprotokoll und bestättigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet oder nach erlegter Kauzion zurückgestellet werden wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung vor Abschluß des Kontraktes abstünde, zu Handen der Stadtkasse verfallen soll.

Die Kauzion für das Papier beläufet sich auf 300 fl. rhn.

Für die Federkielen auf 75 fl. rhn.

Für das Siegellack auf 75 fl. rhn.

Für die Wachskerzen auf 300 fl. rhn.

Für die Oblatten auf 25 fl. rhn.

Für das Brennholz weicher Gattung auf [illegible] fl. rhn.

Für das Brennholz harter Gattung auf 500 fl. rhn.

Für die Druckarbeiten 200 fl. rhn.

Von welchen Kauzionen, wenn sie baar erleget werden, die Deponenten die 5 perzentigen Interessen in halbjährigen Raten aus der Stadtkasse empfangen werden.

Das Vadium beläufet sich für das Papier auf 100 fl. rhn.

Für die Federkielen auf 25 fl. rhn.

Für das Siegellack auf 25 fl. rhn.

Für die Wachskerzen auf 100 fl. rhn.

Für die Oblatten auf 8 fl. rhn. 20 kr.

Für das weiche Holz auf 100 fl. rhn.

Für das harte Holz auf 166 fl. rhn. 40 kr.

Dann für die Druckarbeiten auf 66 fl. rhn. 40 kr.

Uibrigens hat ausser dem Buchdrucker und Holzhändler jeder pachtlustige Lieferant eine Probe des zu lieferenden Artikels, die ämtlich bezeichnet werden wird, und nach der sich der Lieferant im Lauf der Lieferung bei Abfuhr des Materials genau zu halten hat, zur Lizitazion mitzubringen haben; So wird auch jener, der sich zur Lieferung des Holzes herbeilassen würde, errinnert, daß das Scheit, sowohl harten als weichen Holzes 5/4 pohlnisch in der Länge halten muß, und daß um alle nahmhaft gemachte Artikeln, mit alleiniger Ausnahme der Wachskerzen, der Kontrakt vom 1ten Jäner 1803 auf drei nacheinander laufende Jahre zu gelten, jener für die Wachskerzen aber nur auf ein Jahr seine Wirksamkeit habe. Endlich werden die Pachtlustigen wegen Einholung der näheren Bedingnisse an dem zu dieser Lizitazion als Kommissär abgeordneten Magistratsrath und Kanzleidirektor Herrn Edlen von Rangstein hiermit angewiesen.

Krakau den 16. November 1802.

Ordatzky.

Gollmayer.

Wintzig, Rath. 1

Von dem Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft kund gemacht, daß, da durch eine hohe Verordnung einer hochlöbl. Landesstelle die neue Weichselsprengbrücke von Kasimir nach Podgorze, sowohl für die Gehende, als auch für die Fahrenden, am 24ten d. geöffnet werden wird, die Polizeivorschriften aber über sämmtliche Brücke nur langsam zu fahren und zu reiten erlauben, so wird hiemit befohlen, über diese Brücke alles schnellen Reitens und Fahrens um so sicherer sich zu enthalten, als sonst der darüber Handelnde zu gewärtigen hat, nicht allein von der Wache angehalten, sondern auch zur Verantwortung und Strafe gezohen zu werden.

Krakau den 23. November 1802.

Ordatzky.

Gollmayer.

v. Rangstein, Magistratsrath.

Ritter von Schindler, Magistratsrath.

An-

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 22. November.

Der Herr Stanislaus von Bogus mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Martin von Domaniewski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der k. k. kielzer Kreiskassier Herr Franz Hoffmann mit Gattin und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Die Frau Apollonia von Kownazka mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 455.

Der Herr von Maslowski mit Gemahlin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Paul von Soltik mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 23. November.

Der Herr Albert von Bobrownizki, wohnt in der Stadt Nro. 224.

Der Herr Anton von Grabowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Adam von Lodzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Adam von Madeiski, wohnt in der Stadt Nro. 570., kömmt von Lemberg.

Der Herr Adam von Potozki mit Gattin und 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der k. k. strier Kreissekretär Herr Maximilian von Rambach, wohnt in Podgorze Nro 45.

Am 24. November.

Die Frau Anna von Bukoska, wohnt in der Stadt Nro. 487.

Der Herr Johann von Dembski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Die Frau Salomea von Dobrzanska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Die Frau Gräfin Karolina von Schembek mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Der Herr Graf Dominik von Starzinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Thomas Zaleski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 267.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 21. November.

Der Taglöhner Johann Wisniowski, 48 Jahr alt, am Faulfieber, in der Stadt Nro. 73.

Die Bürgerin Regina Platkiewitschowa, 26 Jahr alt, an der Lungensucht, in drr Stadt Nro. 342.

Der Koch Andreas Slawkowski, 66 Jahr alt, am hitzigen Gallenfieber, in der Stadt Nro. 469.

Am 22. November.

Die Anna Kulisowna, 60 Jahr alt, an Sinnenverwirrung, in der Stadt Nro. 609.

Die Dienstmagd Sophia N., 40 Jahr alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 558.

Am 23. November.

Dem Tabakaufseher Franz Gornischewitz sein Sohn, 5/4 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 210.

Die Susanna Schogorowa, 40 Jahr alt, am Faulfieber, auf der Wessola Nro. 221.

Dem Kutscher Johann Madraschewitz sein Sohn Mathias, 5 Jahr alt, an Würmern, in der Stadt Nro. 225.

Dem Maurer Anton Urbanski sein Sohn Ludwig, 12 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 149.

Am 24. November.

Dem Musikus Joseph Gruschewitz sein Sohn Vinzens, 6 Jahr alt, am Steckkathar, auf dem Sande Nro. 242.

Dem Kajetan Florkowski sein Sohn Ferdinand, 1 1/2 Jahr alt, an der Wassersucht, in det Stadt Nro. 179.

Dem Weißgärber Amand Herzog seine Tochter, an Schwäche, auf dem Sande Nro. 96.

Die Salomea Krzemienzionka, 20 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola Nro. 221.

Cours der Obligazionen

von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 17. November 1802.

	Anboth. Oblig.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.	93	92 1/4
— — Lotto	—	106 1/4
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	85 3/4
detto a 4 1/2 —	—	80 3/4
detto a 4 —	—	79 3/4
detto a 3 1/2 —	—	70 1/4
— unverzinsl. 1 bis 6 jähr	91 1/2 a	75
W. Oberkamer-A a 5 —	—	85 3/4
detto a 4 —	—	79 3/4
detto a 3 1/2 —	—	70 1/4
Stånd. Böhm. a 4 —	—	73 1/4
— Mähren	—	73 1/4
— Schlesien	—	71 3/4
N. Oe. Stånd. a 5 pCt.	—	85 3/4
detto a 4 —	—	79 3/4
detto Lotterie	—	88
Stånd. ob der Ens a 5 —	—	90
— Steiermark a 5 —	—	90
Verschleiß-Dir. Lot. Lose das St.	64	63 1/4

Krakauer Marktpreise

vom 23ten November 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	9	30	9	—	8	30	7	30
— — Korn —	6	45	6	30	6	15	6	—
— — Gersten —	5	15	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	—	—
— — Hirse —	12	—	11	30	11	—	10	—
— — Erbsen —	7	—	6	45	6	30	6	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.